

Gottes, bewies damit seine Unschuld. Zwischen sakramentalem Sündenbekenntnis und forensischem Geständnis gab es anfangs kaum Verbindungslinien. Erst als der Inquisitionsprozeß, der bald auch im staatlichen Bereich rege übernommen wurde, verborgene Übel aufdecken sollte, begannen *forum internum* und *forum externum* in gefährlicher Weise miteinander zu verschmelzen. – Mireille Vincent-Cassy, *Comment obtenir un aveu? Étude des confessions des auteurs d'un meurtre commis à Paris en 1332* (S. 381–400): Im Gegensatz zur Beichte, die strenger Geheimhaltung unterlag, existieren schriftliche Sammlungen von Prozeßgeständnissen, die der Autorin die Möglichkeit geben, die Verhandlungen im Mordfall Guiart de Noireterre nachzuzeichnen. – Pierre Legendre, *De confessis. Remarques sur le statut de la parole dans la première scolastique* (S. 401–408), stellt weniger historische als vielmehr philosophische Überlegungen darüber an, welche Bedeutung das gesprochene Wort in der abendländischen Zivilisation hatte. – André Vachez, *L'aveu entre le langage et l'histoire: tentative de bilan* (S. 409–417), zieht die Summe der Vorträge. H. S.

Ingeborg Buchholz-Johaneck, *Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt* (Eichstätter Studien 23) Regensburg 1988, Friedrich Pustet Verlag, 279 S., DM 72. – Die Verfasserin behandelt in ihrer 1978 bei Otto Meyer in Würzburg vorgelegten Diss. die Tätigkeit und Zuständigkeit des bischöflichen Offizialates in Eichstätt, das seit Ende des 13. Jh. an der Spitze einer sich entwickelnden geistlichen Gerichtsbehörde stand. Im 1. Kapitel werden anhand der bekannten geistlichen Richter und ihrer überlieferten Gerichtsurkunden die Anfänge und Entwicklung dieser Behörde von 1281–1330 dargestellt, während im 2. Kapitel die weitere Entwicklung dieses geistlichen Gerichtes bis 1496, seine Zuständigkeit und die dort nach den Normen des kanonischen Rechtes geführten Prozesse aufgeführt werden. Das 3. und abschließende Kapitel informiert, soweit dies die lückenhafte Überlieferung in den Urkunden zuläßt, über das Gerichtspersonal und gibt dann mit den Biographien der Offiziale Einblick in das berufliche Leben dieser gelehrten Kanonisten. Den Anhang bildet ein Verzeichnis aller 779 im Rahmen der Untersuchung erfaßten Urkunden in chronologischer Reihenfolge, das alle nötigen Kurzinformationen bietet. Rita Haub

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 294. 2. Siedlungsgeschichte S. 302 3. Stadtgeschichte S. 303.

Susan Reynolds, *Kingdoms and Communities in Western Europe 900–1300*, Oxford 1984, Clarendon Press, VI und 387 S., £ 28. – Drei Grundgedanken sind die Leitideen dieses Buches: Kollektives Handeln von Gemeinschaften war im ma. Europa wichtiger, als die Geschichtswissenschaft bisher wußte. Sie hat die vertikalen sozialen Bindungen gegenüber den horizontalen zumeist überbetont. Daran knüpft sich die Beobachtung, daß die vielen neuen Verbände des 12. und